

jährliche Fassung Stand 29.1.03

Satzung des Fördervereins der Musikschule Bad Vilbel

1. Name - Sitz - Gerichtsstand

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Förderverein der Musikschule Bad Vilbel.
- 1.2 Der Förderverein der Musikschule Bad Vilbel soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel eingetragen werden. Vereinssitz und Gerichtsstand ist Bad Vilbel.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Bereitstellung von Mitteln im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung an die Musikschule Bad Vilbel für die Förderung der Bildung und Erziehung; insbesondere durch
- a) die Finanzierung von diversen Anschaffungen von Musikinstrumenten und ähnlichem,
 - b) die finanzielle Unterstützung von musikalischen Sonderveranstaltungen und Projekten der Musikschule sowie von Lehrgängen und Kursen der Musikschule für die daran beteiligten Schüler und Lehrkräfte der Schule.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung erwerben. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.2 Der Austritt ist jeweils bis zum 31. Dezember möglich, wenn die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt worden ist.
- 4.3 Der Vorstand kann ein Mitglied nach Gewährung von rechtlichem Gehör aus dem Verein ausschließen, wenn ihm schwere Pflichtverletzungen zur Last liegen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss zu seiner Wirksamkeit dem Förderverein der Musikschule Bad Vilbel innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich zugehen. Über den eingelegten Einspruch ist innerhalb einer Mitgliederversammlung endgültig abzustimmen. Das Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung seinen Standpunkt vorzutragen.

4.4 Jedes Mitglied hat laufende Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vertreter der Musikschule Bad Vilbel e.V.

5.2 Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertretern gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vertreter der Musikschule Bad Vilbel e.V. soll deren Leiter/Leiterin sein.

5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen.

5.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Es sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverkehr soll der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Durch Beschluss kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands im allgemeinen oder für bestimmte Bereiche das Recht zur Alleinvertretung eingeräumt werden.

5.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

6. Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen die Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben übertragen. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Vorstand des Fördervereins der Musikschule Bad Vilbel bestimmt und abberufen. Jeder Ausschuss bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen: Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres abzuhalten. Der Vorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

7.2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie sind mindestens 21 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.

7.3 Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 10 Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen: Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Ebenfalls können Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Abgabe der dafür maßgebenden Gründe und der Tagesordnung durch den Vorstand verlangen, wenn sich das Verlangen auf 25 % der Stimmen der Mitglieder stützt.

7.5 Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 5 Wochen seit der Versammlung zu übermitteln ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind ebenfalls innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich dem Schriftführer mitzuteilen. Sie werden in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend beraten, sofern der Vorstand nicht abhilft.

7.6 Stimmrecht: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

7.7 Beschlussfassung:

1. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, soweit sie nicht bereits vorstehend aufgeführt sind,

(2.1) Wahl des Vorstandes,

(2.2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der von den Rechnungsprüfern testierten Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,

(2.3) Genehmigung der Einrichtung von dauerhaften, lohnsteuerpflichtigen Stellen,

(2.4) Genehmigung des Jahresbudgets,

(2.5) Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung,

(2.6) Beschlussfassung über die Wahlordnung,

(2.7) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Höhe der Beiträge und Gebühren,

(2.8) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,

(2.9) Wahl der Rechnungsprüfer für zwei Jahre,

(2.10) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,

(2.11) Beschlussfassung über die Verwendung von Geldvermögen, soweit es zur Deckung des laufenden Haushaltes nicht benötigt wird.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 30 % der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

8. Auflösung

Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Fördervereins der Musikschule Bad Vilbel beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der musikalischen Ausbildung zu verwenden hat

29.1.03

J. Edelmann
WU

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]